

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der plan2net GmbH (im Folgenden „plan2net“ genannt)

Stand per 2015-01-01

Vertragsgegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Auftraggeber (in Folge Auftraggeber oder Kunde) und der plan2net GmbH (in Folge Auftragnehmer oder plan2net) vereinbarten Projekte (Dienstleistungen, Produktionen und Entwicklungen), auch wenn dies im Einzelauftrag nicht speziell referenziert ist. Die genaue Beschreibung der von plan2net zu erbringenden Leistung ist schriftlich im Einzelauftrag bzw. in der Auftragsbestätigung angeführt. Auch Zusatzleistungen werden schriftlich beauftragt bzw. ergeht eine Auftragsbestätigung darüber an den Kunden.

Zeitplan, Information und Unterlagen

Um die im Auftrag angeführten Leistungen erfüllen zu können, wird der Kunde plan2net alle dazu notwendigen Unterlagen, die Ausrüstung, Informationen, Daten und sonstigen Notwendigkeiten im Sinne des Projektes zeitgerecht zur Verfügung stellen bzw. dafür sorgen, dass etwaige vom Kunden direkt beauftragte Dritte die notwendigen Komponenten rechtzeitig in geeigneter Form an plan2net übergeben. Der Kunde versteht, dass der Projekterfolg auf Zeitplänen und finanziellen Kalkulationen beruht, deren Einhaltung für beide Parteien von großer Bedeutung ist. Verzögerungen können zu Mehraufwänden führen: Sollte keine zeitgerechte und vollständige Übergabe erfolgen, trägt der Kunde das Risiko und alle Kosten, die im Projekt und für plan2net direkt und indirekt daraus entstehen.

Personal

Sowohl der Kunde als auch plan2net benennen einen Projektleiter, der Hauptansprechpartner für die andere Partei ist. plan2net wird für die vereinbarten Leistungen geeignete Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer benennen, wobei der Kunde sich verpflichtet, bis ein Jahr nach Abschluss des letzten Einzelauftrages keinen Mitarbeiter od. Auftragnehmer von plan2net, der an der Erbringung der im Einzelauftrag beschriebenen Leistungen beteiligt war, anzuwerben oder ihm/ihr eine Beschäftigung anzubieten, ohne das schriftlich mit plan2net zu vereinbaren. Sollte der Kunde dennoch einen Mitarbeiter/Auftragnehmer von plan2net anwerben bzw. beschäftigen, hat er plan2net eine Summe zu zahlen, die dem jährlichen Bruttoeinkommen bzw. dem auf das Jahr gerechneten Bruttoentgelt des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin entspricht.

Übergabe, Abnahme und Gewährleistung

Die Fertigstellung eines Auftrages bzw. von Teilen des Auftrages wird durch die Abnahme durch den Kunden bestätigt. Die Abnahme entsteht durch Übernahme der einzelnen geleisteten Komponenten, sei es in schriftlicher Form, in Form von Daten, in Form von Präsentationen oder sonstigen Leistungen, und durch nachfolgende unverzügliche schriftliche Bestätigung des Kunden, dass die Leistungen abgenommen wurden. Im Falle der Überziehung von Terminen wird plan2net eine angemessene Nachfrist, zumindest vier Wochen, gewährt. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind durch die Abnahme nicht beeinträchtigt. Wurden dem Kunden die vereinbarten Leistungen übergeben und der Kunde bestätigt, aus welchen Gründen auch immer, die Abnahme nicht innerhalb von 2 Wochen bzw. der Kunde erhebt gegen die erfolgte Übergabe oder Zurverfügungstellung keinen berechtigten, ausdrücklichen schriftlichen Einspruch, so gelten die Leistungen als abgenommen. Eine bereits erfolgte und akzeptierte Präsentation oder auch Inbetriebnahme, Freischaltung im Internet bzw. Verwendung der Leistungen gelten konkludent als Abnahme. Mit dem Zeitpunkt der Abnahme gilt, die Gewährleistungsfrist von sechs Monaten zu laufen. Alle realisierten Komponenten sind vom Kunden ohne Verzug auf Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel sind unverzüglich an plan2net zu melden. Ästhetisch begründete Änderungswünsche gelten nicht als Mängel im Sinne der Gewährleistung. Die Mängel werden in Form eines Fehlerprotokolls gerügt, das zwecks einfacher Fehlerbehebung folgende Punkte enthält: Datum, Fehlerbeschreibung, Auftreten des Fehlers, Reproduzierbarkeit und alle sonstigen Unterlagen und Informationen, über die der Kunde verfügt und die zur Behebung des Mangels notwendig sind. Die von plan2net übergebenen Komponenten werden vom Kunden vor Publizierung selbst überprüft, insbesondere was Inhalte, Aussagen und Darstellungen betrifft. plan2net ist nicht verantwortlich für unrichtige oder irreführende Inhalte. plan2net haftet im Sinne der Gewährleistung nur für Leistungen, die sie selbst erbracht hat und nicht für die vom Kunden bzw. im Auftrage des Kunden von Dritten eingebrachten Änderungen oder Zusätze. Wenn der Kunde bzw. dessen Auftragnehmer Ergebnisse aus den Leistungen von plan2net verändert hat, erlöschen alle Gewährleistungsansprüche. Aufwände, die plan2net betreibt, um vermeintliche Gewährleistungsansprüche des Kunden zu erfüllen, obwohl der Kunde oder dessen Auftraggeber Veränderungen vorgenommen haben, werden dem Kunden verrechnet.

Abnahme - Prozess

Die Abnahmen einzelner Projektbestandteile oder -abschnitte bzw. des Gesamtprojektes erfolgen zu den im Projektplan definierten Zeitpunkten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab über den Bereitstellungstermin. Die Abnahmefrist beträgt 10 Arbeitstage ab Abnahmebeginn (in der Regel: Abschluss des jeweiligen Projektabschnittes bzw. des Gesamtprojektes). Mit Beginn des Pilotbetriebes erklärt sich der Auftragnehmer zur Abnahme bereit (= Abnahmebeginn). Einer zusätzlichen Aufforderung zur Übernahme an den Auftraggeber bedarf es nicht. Im Zuge der Abnahme ist ein von beiden Parteien zu unterfertigendes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn über das Gesamtprojekt ein Abnahmeprotokoll erstellt wurde, welches vom Auftraggeber unterfertigt ist oder wenn der Auftraggeber die Abnahmefrist für das Gesamtprojekt, ohne Angabe von Gründen, ungenutzt verstreichen lässt. Die Gründe für die Nichtabnahme, welche nur dann eine Nichtabnahme rechtfertigen, wenn die erbrachte Leistungseinheit von der vereinbarten Leistungseinheit so erheblich abweicht, dass ein Regelbetrieb nicht möglich oder objektiv nicht sinnvoll ist (das sind grundsätzlich Fehler der Fehlerklasse 1 und 2), sind vom Auftraggeber schriftlich so genau wie möglich festzuhalten.

Solche vom Auftragnehmer zu vertretende Fehler der Fehlerklasse 1 und 2 sind vom Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen. Nach deren Beseitigung ist eine neuerliche Abnahme durchzuführen. Andere Abweichungen von der vereinbarten Leistung verhindern die Abnahme nicht, sondern sind vom Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung zu beheben. Sämtliche Fehler sind dem Auftragnehmer unabhängig von ihrer Fehlerklasse unverzüglich schriftlich zu melden. Teilabnahmen haben keine präjudizierende Wirkung für die Schlussabnahme.

Fehlerklassen - Definitionen

Fehlerklasse 1 – Absturz / Unbenutzbarkeit

Dabei handelt es sich um ein Produktverhalten, das die Benützung der Software unmöglich macht (Absturz, Systemstillstand, undefinierbarer Systemzustand). Fehler dieser Fehlerklasse verhindern eine Abnahme.

Fehlerklasse 2 – Fehlverhalten

Ein Produktverhalten, das zu fehlerhaften Ergebnissen führt und so die Benützung der Software wesentlich erschwert. Eine Abnahme wird nur in jenen Bereich verhindert, auf die sich der Fehler direkt oder indirekt auswirkt.

Fehlerklasse 3 – Unschönheit

Ein Produktverhalten, das negativ vom vereinbarten Endzustand abweicht, die Benützung der Software aber nicht wesentlich erschwert (z.B. Kompliziertheit bei der Bedienung). Solche Fehler verhindern eine Abnahme nicht, sie sind aber in eine Liste aufzunehmen und im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.

Fehlerklasse 4 – Kosmetik

Es handelt sich dabei um unwesentliche negative Abweichungen von der vereinbarten Leistung (z.B. Fehler in der Dokumentation). Diese Fehler sind nicht relevant für eine Abnahme und werden im Laufe des Regelbetriebes bereinigt.

Referenz / Signatur

Auf unsere Arbeit sind wir stolz; Deshalb ist es uns wichtig, eine kleine Signatur, wie [powered by plan2net[™]] o.ä., auf der Kunden-Homepage sowie einen Vermerk im Impressum anzubringen und zu einer plan2net-Site verlinken zu dürfen. Der Auftraggeber stimmt dem sowie einem Eintrag im Seitenquelltext und der Nennung als Referenzkunde von plan2net in diversen Medien zu.

Rechte - Allgemein

Die in diesem Angebot erarbeiteten Gedanken und Vorschläge – konzeptionell, grafisch sowie funktional oder technisch - bleiben bis zur definitiven Bestellung ausschließlich im Eigentum von plan2net. Die ganze oder teilweise Vervielfältigung sowie die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Nach entsprechend inhaltlicher Projektbeauftragung werden das räumlich und zeitlich unbegrenzte und inhaltlich ausschließliche Nutzungsrecht an den Auftraggeber übertragen. Nachfolgend erhält der Auftraggeber mit Abschluss des Projektes das nicht-exklusive, sowohl zeitlich als auch räumlich unbegrenzte Nutzungs- sowie Bearbeitungsrecht am Arbeitsergebnis, beschränkt auf den Rahmen des Projektes und das Medium WWW. Dieses Recht ist nicht übertragbar. Der Auftragnehmer liefert nach Abschluss des Projektes (Liveschaltung) dem Auftraggeber den Quellcode der gesamten Kundenlösung in digitaler Form. Der Source Code darf vom Auftraggeber unter den Bedingungen der GPL (General Public License) verändert und weiterentwickelt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass auch eine andere Agentur mit nur geringer Einarbeitungszeit die Betreuung oder Erweiterung der Website übernehmen könnte. Alle vorbestehenden Rechte, Ideen, Konzepte, Know How, Unterlagen, Daten, Informationen, in welcher Form auch immer, welche dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber für das Projekt zur Verfügung gestellt werden, sind nur zur Erfüllung und für die Dauer dieses Vertrages überlassen. Darüber hinaus erwirbt der Auftragnehmer keinerlei Rechte an vorbestehenden Rechten, Ideen, Konzepte, Know How, Unterlagen, Daten, Informationen des Auftraggeber.

Rechte - Urheberrecht

Von plan2net entwickelte Ideen, Verfahren, Know-how, Techniken, audiovisuelle Produkte, Dokumentationen und Software werden nur für eigene Zwecke des Kunden verwendet und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung weitergegeben werden. Auch die Übergabe der von plan2net entwickelten Projekte, sowie von Teilen davon an andere bedarf der schriftlichen Zustimmung von plan2net.

Ein etwaig entstehender Schaden bzw. Einkommensverlust von plan2net durch nicht vereinbarte Weitergabe an Dritte wird vom Kunden getragen. Dies gilt auch für Unternehmen, die mit dem Kunden in enger Beziehung stehen. Unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Schadens im Falle der unberechtigten Weitergabe wird für diesen Fall eine Pönale in Höhe von 50% der Gesamtauftragssumme vereinbart. plan2net behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor. Soweit es sich bei den Leistungen bzw. dessen Ergebnissen um urheberrechtsfähige Produkte handelt, bleibt plan2net der Urheber; der Kunde erhält das unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen von plan2net in Form einer Lizenz, die vom Tage der Abnahme durch den Kunden wirksam ist.

Der Kunde bleibt Inhaber aller Urheberrechte an den Unterlagen, die er plan2net zur Verfügung gestellt hat, und ist allein dafür verantwortlich, dass er über die Urheberrechte an diesen Unterlagen für die Verwendung im Sinne des Projektes verfügt. Er stellt plan2net von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

plan2net ist berechtigt, auch für andere Kunden Leistungen zu erbringen, die ähnlich zu den Leistungen für den Kunden im Sinne dieses Vertrages sind, wobei alle im Vertrag angeführten Geheimhaltungsregeln eingehalten werden.

Preise, Kalkulationsgrundlage, Kosten

Die Preise der vereinbarten Leistungen sind in den Einzelaufträgen bzw. Auftragsbestätigungen festgehalten. Mangels spezieller Vereinbarung gelten die Honorare/Preise lt. plan2net Preisliste in der jeweils gültigen Fassung. Der Wert aller Produkte und Dienstleistungen, die vereinbart werden, hängt von der Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Daten ab, die der Kunde plan2net zur Projektkalkulation zur Verfügung gestellt hat. Dieser Wert hängt auch von den vom Kunden gewünschten oder zur Verfügung gestellten technologischen Grundlagen wie Hardware, Netzwerk etc. ab. Sollten sich diese Grundlagen im Laufe der Produktion, aus welchem Grunde auch immer, ändern, können sich die vereinbarten Preise ändern. Barauslagen, die nicht in den Einzelaufträgen behandelt sind, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Dazu gehören auch die Kosten, die durch notwendige Digitalisierung von Kundengrafiken, Logos, Bildern bzw. operative Daten in maschinenlesbare Form zu bringen. Dies gilt auch für Zukäufe von Foto-, Video- und Illustrationsmaterial. In den vereinbarten Preisen sind keine Internet-Provider- oder andere Netz-Zugangskosten für den Betrieb wie auch EDV-Hardware enthalten, falls dies nicht in der Beauftragung gesondert angeführt ist. Kosten für Standard-Software für den Betrieb, wie z. B. für Datenbanken, Server und andere betriebsunterstützende Software, werden vom Kunden getragen bzw. zur Verfügung gestellt. Software, die für die an plan2net beauftragten Entwicklungen notwendig ist, wird von plan2net nach eigener Wahl zur Verfügung gestellt. Dem Kunden werden etwaige Reisekosten außerhalb Wiens in Rechnung gestellt. Alle angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Rechnungslegung erfolgt mit Projektfortschritt, d.h. der Gesamtbetrag wird anteilig zu den geleisteten Arbeiten im gesamten Zeitablauf aufgeteilt und monatlich fakturiert, wenn im Einzelauftrag nichts anderes vorgesehen ist. Bei laufenden Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung am Ende des Monats der Leistungserbringung. Alle Rechnungen sind innerhalb von einer Woche nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Alle durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten werden vom Kunden getragen. Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen p.a. ab Rechnungsdatum zuzüglich sämtlicher Mahn- und Inkassospesen in Rechnung gebracht.

Datenschutz und Datensicherung

Alle Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Sicherungskopien, Dokumentenkopien bzw. andere Arten von Sicherungen von den Produkten, die an plan2net übergeben wurden, auch beim Kunden selbst vorhanden sind. Dies gilt auch für die an den Kunden übergebenen Leistungsergebnissen von plan2net.

Schadenersatz

Schadenersatzansprüche gegen plan2net oder dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet plan2net nur bis zur vereinbarten Schadenshöhe, maximal jedoch mit EUR 10.000,--. Die Haftung für Folgeschäden oder Gewinnentgang und für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, wie auch die Haftung für Schäden durch höhere Gewalt.

Geheimhaltung

Als „vertraulich“ gekennzeichnete Informationen werden von beiden Parteien als solche behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht. plan2net wird alle an sie übergebenen Unterlagen, die Ausrüstung und Informationen, die ihr vom Kunden übergeben wurden, sorgsam verwahren und alle vertretbaren Sicherheitsmaßnahmen des Kunden befolgen. Weiters verpflichtet sich plan2net, Geschäftsgeheimnisse und Know-how des Kunden, das ausdrücklich schriftlich als solches bezeichnet wird, nicht zu veröffentlichen.

Kündigung

Aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag jederzeit gekündigt werden:

- bei Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag; wenn von der anderen Partei eine schriftlich abgemahnte Vertragsverletzung innerhalb von 30 Tagen nicht behoben wurde
- wenn über einen Vertragspartner ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird
- wenn der Kunde gegen österreichische bzw. EU-Ausfuhrbestimmungen verstößt.

Kündigt der Kunde aus einem Grund, den plan2net nicht zu vertreten hat, behält plan2net den Anspruch auf volle Vergütung, wie er dem Auftragnehmer zugestanden wäre, hätte plan2net den vollen Vertrag abgewickelt.

Allgemeines

Eine Anzahlung von 30 % der Gesamtauftragssumme wird bei Auftragserteilung vom Auftraggeber an plan2net gezahlt. Eine Aufrechnung mit behaupteten Gegenforderungen an plan2net ist nicht zulässig, es sei denn, dass diese Gegenforderungen rechtskräftig durch ein österreichisches Gericht bestätigt wurden.

Alle Änderungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen, um Gültigkeit zu erlangen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, wird diese Bestimmung durch eine andere ersetzt, die der ursprünglichen wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu. Auch wenn der Kunde eigene Auftragsformulare verwendet, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages.

Es gilt österreichisches Recht. Dieser Vertrag gilt für das Gebiet der Republik Österreich.

Im Falle von Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien zuständig. Etwaige Gebühren trägt der Kunde.

